

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 2. August 1954

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung für den Export kompletter Anlagen —	643
15. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung —	646
23. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	655
20. 7. 54	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs. — 10. StÄVOB —	656
	Berichtigung	657
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 657	

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Durchführung
von Exportaufträgen.
— Verfahrensregelung für den Export
kompletter Anlagen —

Vom 12. Juli 1954

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) wird folgendes bestimmt:

I.
Allgemeines

§ 1.

(1) Komplette Anlagen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind vollständige Werke und zweckgebunden gefertigte komplette Einrichtungen zur Ausrüstung von Betrieben.

(2) Für den Export kompletter Anlagen im Sinne des Abs. 1, die über den Bereich eines volkseigenen Handelsunternehmens (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel hinausgehen, ist das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Invest-Export zuständig.

(3) Für den Export kompletter Einrichtungen zur Ausrüstung von Betrieben im Sinne des Abs. 1, die nicht über den Fachbereich eines VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hinausgehen, ist das entsprechende VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zuständig.

§ 2

(1) Eingehende Anfragen über die Projektierung und/oder die Lieferung einer kompletten Anlage im Sinne des § 1 sind ausnahmslos dem Ministerium für Außen-

handel und Innerdeutschen Handel zuzuleiten. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet, welchem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel gemäß § 1 die Bearbeitung übertragen wird.

(2) Über die Durchführung einer Projektierung und/oder Lieferung einer kompletten Anlage entscheidet eine Kommission, die sich aus Vertretern des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Produktionsministeriums (im folgenden Ministerium genannt) und im gegebenen Falle des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft zusammensetzt. Die Kommission wird durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einberufen und geleitet.

(3) Bei eingehenden Anfragen über die Projektierung und/oder die Lieferung einer kompletten Anlage, die nicht im Plan des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Invest-Export enthalten ist, ist der Beschluß der Kommission der Leitung der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Machen sich zusätzliche Aufgaben erforderlich, ist durch die Staatliche Plankommission zur Erhöhung der Exportkontingente gemäß § 6 der Verordnung die Zustimmung des Ministerrates einzuholen.

§ 3

(1) Die im § 2 genannte Kommission hat nach erfolgter Entscheidung das Ministerium zu benennen, in dessen Fachgebiet das Schwergewicht der Fertigung der kompletten Anlage fällt. Dieses ist für Angebotsabgabe, Projektierung sowie Fertigung der kompletten Anlage verantwortlich.

(2) Das gemäß Abs. 1 benannte Ministerium hat für die Ausarbeitung des Vorprojektes den Hauptprojektanten- und für die Ausarbeitung des technischen Pro-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 421, Ber. 569)

Handwritten signature and initials at the bottom of the page.